

# KREFELDER *Folklorefest*

## **Satzung**

**Initiative Folklorefest Krefeld e.V.**

**Aktuelle Fassung mit Änderungen vom 07. Juni 2017**  
(Urfassung vom 30. November 2004)  
(Die Satzung beinhaltet 12 Paragraphen)

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Initiative Folklorefest Krefeld e.V.
2. Er ist unter der Nr. VR 3201 im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Krefeld;
4. Die Vereinsadresse ist, wenn keine offiziellen Geschäftsräume vorhanden sind, die Adresse des/der Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung. Seine Arbeit dient der Förderung von Kunst und Kultur in Krefeld sowie der Völkerverständigung.  
Dieses beinhaltet den kulturellen Austausch mit internationalen Künstlergruppen und Projekten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 – Zweck**

1. Der Verein veranstaltet jährlich am letzten Wochenende der Sommerferien in NRW das Folklorefest auf dem Platz An der Alten Kirche. Es werden keine Eintrittsgelder erhoben.
  - a) Die musikalische Darbietungen beinhalten Elemente aus Folk, Jazz und Worldmusic.
  - b) Der Verein bietet im Rahmen des Folklorefestes den hiesigen Kulturvereinen die Möglichkeit, sich dem Herkunftsland entsprechend durch Speisen und Getränke zu präsentieren.
2. Der Verein kann neben dem Folklorefest im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit weitere Veranstaltungen künstlerischer und musikalischer Natur durchführen und unterstützen.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
  - a) Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
  - b) Die Mitgliedschaft, sowie das Stimmrecht werden erst nach Zahlung des 1. Jahresbeitrags gültig.
3. Der Verein führt: Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
  - a) die aktiven Mitglieder arbeiten im Verein mit; sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können selber gewählt werden.
  - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
  - c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
6. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.  
Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden
2. Die Entscheidung darüber und in welcher Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Über Ermäßigungen oder Erlass (in Härtefällen) kann der Vorstand entscheiden.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Einwilligung des Mitglieds durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Fristen
  - a) Einzug im 1. Quartal des laufenden Jahres, wenn ein SEPA-Lastschriftverfahren besteht.
  - b) Zahlung im 1. Quartal des laufenden Jahres, wenn kein SEPA-Lastschriftverfahren besteht.
  - c) Geht bis zum 4. Quartal des laufenden Jahres keine Zahlung ein, erhält das Mitglied eine Erinnerung mit der Aufforderung bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zu zahlen.
  - d) Geht bis zu diesem Termin keine Zahlung ein, erfolgt umgehend der Ausschluss.
  - e) Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 7 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.  
Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - d) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder als elektronische Briefpost und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
7. Beschlussfähigkeit
  - a) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
  - b) Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss ein neuer Termin mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
  - a) Bei dem neuen Termin ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.  
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.  
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
12. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus (7 Personen):
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der Schatzmeister/in
  - c) dem/der Medienleiter/in
  - d) dem/der Programmleiter/in
  - e) drei (3) Beisitzer/innen
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin, zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein können.
5. Vorstandsbeschlüsse:
  - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die auch durch Online-Umfragen zustande kommen können (Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins).
  - b) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in noch weitere 3 (drei) weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vertretungsberechtigt:
  - a) Der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht erteilen.
  - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen oder die Aufgaben auf mehrere Vorstandsmitglieder zu verteilen.  
Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen/Teams einrichten.

## **§ 9 – Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.  
Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.  
Diese bestätigt den Bericht.

## **§ 10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kulturbüro der Stadt Krefeld, welches das Restvermögen für Kunst, Kultur und Völkerverständigung zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

## **§ 11 – Gründung**

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins Initiative Folklorefest Krefeld e.V. am 30. November 2004 beschlossen.

## **§ 12 – Änderungen**

1. Diese Satzung wurde bei folgenden Mitgliederversammlungen geändert:
  - 04. November 2010, - 16. November 2011, - 15. November 2012,
  - 06. November 2014, - 29. März 2017, - 07. Juni 2017.

Krefeld, den 07. Juni 2017